

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Wallhalben (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom 24.09.2015

Begründung für die Einteilung der Abrechnungsgebiete in der Ortsgemeinde Wallhalben

Das Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Wallhalben wird in 1 Abrechnungsgebiet eingeteilt.

1. Das Gewerbegebiet „Am Bendel“, Adi-Dassler-Straße, befindet sich ca. 550 m von der Ortslage Wallhalben entfernt. Das Gewerbegebiet und die Ortslage Wallhalben sind durch eine nicht unbedeutende Außenbereichsfläche getrennt. Deshalb wird das Gewerbegebiet „Am Bendel“ nach der gültigen Rechtsprechung nicht in die Abrechnungseinheit „Ortslage Wallhalben“ einbezogen. Für den Ausbau von Verkehrsanlagen im Gewerbegebiet „Am Bendel“, Adi-Dassler-Straße, findet weiterhin die Ausbaubeitragssatzung –Einzelabrechnung– der Ortsgemeinde Wallhalben vom 18.04.2005 Anwendung.
2. Die Abrechnungseinheit „Ortslage Wallhalben“ besteht aus den übrigen Gemeindestraßen in den Gemarkungen Oberhausen und Wallhalben. Für die Teilbereiche der Gemeindestraßen „Schulstraße“ und „Talstraße“, die sich in der Gemarkung Schmitshausen befinden, wurde zwischen den Ortsgemeinden Wallhalben und Schmitshausen eine entsprechende Zweckvereinbarung abgeschlossen. Daher sind diese beiden Verkehrsanlagen Bestandteil der Abrechnungseinheit „Ortslage Wallhalben“. Davon ausgenommen ist die Verkehrsanlage „Am Ochsenberg“, da diese als Privatweg (Zufahrt zur Kirche) nicht in der Straßenbaulast der Ortsgemeinde steht.

Somit wird das Gemeindegebiet Wallhalben in 1 Abrechnungsgebiet eingeteilt:

Abrechnungsgebiet „Ortslage Wallhalben“

Für das Gewerbegebiet „Am Bendel“, Adi-Dassler-Straße, gilt weiterhin die Ausbaubeitragssatzung – Einzelabrechnung – der Ortsgemeinde Wallhalben vom 18.04.2005.

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Wallhalben, den 15.10.2018

(Martin)
Ortsbürgermeister